



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppe/009-2022#001  
Datum: 17.11.2022

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Erneuerung des Schaltpostens Regensburg-Prüfening“**

**in der Stadt Regensburg**

**Bahn-km 3,760**

**der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg**

**Vorhabenträgerin:  
DB Energie GmbH  
Betriebsbereich Süd  
Richelstraße 3**

**80634 München**

Auf Antrag der DB Energie GmbH, Betriebsbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Schaltpostens Regensburg-Prüfening“, in der Gemeinde Regensburg, Bahn-km 3,760 der Strecke 5850, Regensburg - Nürnberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung des Schaltpostens (Sp) Regensburg-Prüfening
- Rückbau der bestehenden Anlage
- Neubau auf dem bestehenden Grundstück nach dem aktuellen Stand der Technik.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022 (26 Seiten inkl. Deckblatt)	
2	Übersichtsplan vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Bestand vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.2	Lageplan geplanter Zustand vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 500	
3.3	Lageplan Rückbau vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 1.000	
3.4	Lageplan Bauzustand vom 02.05.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 500	
3.5	Lageplan Baustelleneinrichtung und –erschließung vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 1.000	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.6	Lageplan Kabel und Leitungen vom 19.10.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022 (2 Seiten inkl. Deckblatt)	
5.1	Bauwerksplan Gebäudeansichten und –grundriss vom 14.02.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 100	
6.1	Grunderwerbsplan vom 02.05.2022, Planungsstand 31.01.2022, Maßstab 1 : 1.000	
6.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 02.05.2022, Planungsstand 31.01.2022 (1 Seite)	
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 17.12.2021 (60 Seiten)	
7.2	Maßnahmenblätter vom 21.12.2021 (12 Seiten)	
7.3	Bestands- und Konfliktplan vom 14.02.2022, Planungsstand 12.2021, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
7.4	Maßnahmenplan vom 14.02.2022, Planungsstand 12.2021, Maßstab 1 :1.000	
8.1	Nachweis der Grenzwerteinhaltung an Schaltposten der 16 2/3-Hz-Energieversorgung vom 26.08.1997 (13 Seiten)	nur zur Information
8.2	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen vom 13.07.2021 mit 4 Anlagen	nur zur Information
8.3	Geotechnischer Bericht vom 02.02.2021 mit Anhängen 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### **A.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat die von den Überschreitungen der Immissionsrichtwerte betroffenen Anwohner rechtzeitig im Vorfeld über die geplanten Arbeiten zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat der Plangenehmigungsbehörde gegenüber in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass den Anwohnern der Anwesen, die in besonderem Maß vom Baulärm betroffen sind, Ersatzwohnraum angeboten wird.

##### **A.4.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahmen anfallender Abfall (z. Bsp. Gebäudeabbruchmaterial, anfallendes Aushubmaterial, Altschotter usw.) ist auf Schadstoffe zu untersuchen und ggf. zu reinigen bzw. in geeigneter Weise zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

Die für gefährliche Abfälle geltenden Anforderungen aus der Nachweisverordnung sind zu beachten.

##### **A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind während der gesamten Bauzeit durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Hierzu sind entsprechende Einweisungen anzufordern und durchzuführen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten. Hinweise und Bemerkungen der Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

##### **A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“

(VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.5 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster der Planfeststellungsrichtlinie zu verwenden).

#### **A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Erneuerung des Schaltpostens Regensburg-Prüfening“ hat den Abbruch des bestehenden Schaltpostens auf dem Flurstück FINr. 370/25 Gemarkung Großprüfening und den Neubau eines Schaltpostens auf dem gleichen Grundstück zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,760 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg in Regensburg.

Der Schaltposten dient der Verschaltung der umliegenden Oberleitungsanlagen und der selektiven Abschaltung im Fehlerfall.

##### **B.1.1.1 Vorhandener Zustand**

Das Schaltanlagegebäude (Bj. 1979) (Länge 9,5 m, Breite 6,0 m, Höhe 3,7 m) ist aus Betonfertigteilen errichtet und besitzt ein Satteldach. Der Schaltposten besitzt keine Sanitäreanlagen und daher auch keinen Frischwasseranschluss. Die Entwässerung des Niederschlagswassers auf der Dachfläche sowie des Niederschlags auf der Verkehrsfläche erfolgt durch Versickerung auf dem umliegenden bahneigenen Gelände. Die Anlage ist nicht eingefriedet.

Im Gebäude ist u. a. eine Mittelspannungsschaltanlage untergebracht sowie die für dessen Betrieb erforderliche Schutz- und Leittechnik sowie Kommunikationstechnik und die hierfür erforderliche Eigenbedarfs-Energieversorgung. Die Eigenbedarfs-Energieversorgung versorgt Verbraucher mit Wechselstrom (230 V, 50 Hz) und Gleichstrom (60 V). Gegen Stromausfall schützt eine Batterieanlage mit 2 x 100 Ah.

##### **B.1.1.2 Geplanter Zustand**

Nach der vollständigen Entkernung des vorhandenen Schaltanlagegebäudes und dem Rückbau des Anlagengebäudes wird ein neues Schaltanlagegebäude (Länge 10,5 m, Breite 5,5 m, Höhe 3,8 m) aus Betonfertigteilen errichtet, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Das Gebäude besteht aus einem Funktionsraum und besitzt eine Außentür. Ferner verfügt das Gebäude über Öffnungen für die Belüftung und Druckentlastung. Die Gründung erfolgt ca. 1 m unter Geländeoberkante und wird im erdberührten Teil

als Weiße Wanne ausgebildet. Im Gebäude wird ein Zwischenboden mit einer lichten Höhe von 0,8 m als Kabelkeller angeordnet.

Wie bisher auch ist weder ein Trinkwasseranschluss noch sind sanitäre Anlagen vorgesehen. Das nicht schädlich verunreinigte Regenwasser der als Gründach ausgeführten Dachfläche wird über zwei Fallrohre gefasst und mittels Revisionsschächten einem auf DB-Grund neu zu erstellenden Regenwasserkanal zugeführt. Dieser leitet das Wasser zu einem privaten Kontrollschacht auf DB-Grund an der südlichen Grundstücksgrenze. Ab hier wird das Regenwasser durch einen von der Stadt Regensburg zu bauenden Regenwasserkanal einem öffentlichen Abwasserschacht in der Prüfening Schloßstraße zugeführt. Das auf die umgebenden Verkehrsflächen fallende Niederschlagswasser versickert ungesammelt breitflächig auf dem DB-Grundstück. Die Anlage bleibt weiterhin nicht eingefriedet. Westlich des Schaltpostens ist ein Stellplatz für einen PKW des Instandhaltungspersonals vorgesehen.

Die 15-kV-Schaltanlage wird als metallgeschottete Innenraumschaltanlage mit 7 Zellen ausgeführt. Diese versorgt weiterhin 5 Oberleitungsspeisebezirke. Der Druckentlastungskanal ist so angeordnet, dass in den Zellen entstehender Lichtbogendruck direkt aus dem Schaltanlagegebäude geführt wird. Die Druckentlastung ist so gestaltet, dass entweichende Lichtbogenüberdrücke auch außerhalb des Sp-Gebäudes keine Gefährdung darstellen. Die bestehenden Medienanschlüsse werden auf Bahngrund an die neue Anlage angepasst.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Energie GmbH, Betriebsbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.03.2022, Az. I.ETP14 ND, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung des Schaltpostens Regensburg-Prüfening“ beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.03.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.05.2022, Zeichen I.ETP 14 ND, wieder vorgelegt.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2000 m<sup>2</sup> Fläche anlagenbedingt in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nachdem die erforderlichen Antragsmehrstücke am 05.07.2022 vorgelegt wurden, hat das Eisenbahn-Bundesamt die kreisfreie Stadt Regensburg mit Schreiben vom 05.07.2022 als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme zum Bauvorhaben aufgefordert.

Die Stadt Regensburg hat mit Schreiben vom 30.08.2022, Zeichen 61.3 To und Schreiben vom 29.08.2022, Zeichen 23.1 Di, die geforderte Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben.

Folgende Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Regensburg, Liegenschaftsamt Stellungnahme vom 29.08.2022, Az. 23.1 Di

Folgende Stellungnahme enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt Stellungnahme vom 30.08.2022, Az. 61.3 To

Weiter Beteiligungen seitens der Plangenehmigungsbehörde waren nicht veranlasst.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen der Stadt Regensburg am 31.08.2022 und 01.09.2022 an die Vorhabenträgerin zur Erwiderng weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 07.09.2022 sendete die Vorhabenträgerin ihre Erwiderngen der Plangenehmigungsbehörde zu.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH, Betriebsbereich Süd, mithin ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gegeben.

Die Planrechtfertigung lässt sich immer dann bejahen, wenn ein Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.09.2005, Az. 5 S 591/04.

Ziel des Projektes ist die Gewährleistung des sicheren Betriebs sowie der zuverlässigen und wirtschaftlichen Bahnstromversorgung der Bahnstrecken in Regensburg. Schaltposten dienen der Verteilung von Bahnstrom.

Der bestehende Schaltposten wurde 1979 errichtet und wird an der Grenze seiner technischen Leistungsfähigkeit betrieben. Die vorhandene Anlage kann nur durch einen erhöhten Instandhaltungsaufwand betrieben werden. Ersatzteile stehen teilweise nicht mehr zur Verfügung oder können nur mit sehr hohen Kosten beschafft werden. Um die Bahnstromversorgungssicherheit nicht durch den Ausfall der Schaltanlage zu gefährden und um eine stabile, in der Betriebsführung flexible und kostentechnisch effiziente Bahnstromversorgung zu gewährleisten, ist die Erneuerung des Schaltpostens notwendig.

Das Bauvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.1.2 Variantenentscheidung**

Aus nachvollziehbaren ökologischen und ökonomischen Gründen hat die Vorhabenträgerin auf die Prüfung alternativer Standorte verzichtet.

Die Beibehaltung des bisherigen Standortes ermöglicht die Weiterverwendung der vorhandenen Anknüpfungspunkte an die Oberleitungsanlage und die Weiternutzung des vorhandenen Eigenbedarfsanschlusses und Telekommunikationsanschlusses. Darüber hinaus kann weiterhin eine DB-eigene Fläche genutzt werden.

#### **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

##### **B.4.2.1 Stadt Regensburg, Liegenschaftsamt Stellungnahme vom 29.08.2022, Az. 23.1 Di**

Ergänzend zu der bereits von Herrn Tonndorf vom Stadtplanungsamt übermittelten Stellungnahme für die Stadt Regensburg übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme für den Fachbereich Grundstücksangelegenheiten:

Durch das geplante Vorhaben sind keine Grundstücke der Stadt Regensburg oder der von ihr verwalteten Stiftungen betroffen, somit haben wir keine Einwände. Wir wünschen Ihnen für die Umsetzung viel Erfolg.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 07.09.2022, Az. I.ETP 14 ND

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### **B.4.2.2 Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt Stellungnahme vom 30.08.2022, Az. 61.3 To**

Im Zuge des Vorhabens zur Erneuerung des Schaltposten (Sp) Regensburg Prüfening einschließlich eines Rückbaues der bestehenden Anlagen und den Neubau auf dem bestehenden Grundstück, haben wir die Unterlagen nach § 18 AEG den Fachstellen vorgelegt.

Nach einer ersten Sichtung und Prüfung der Unterlagen, haben sich folgende Hinweise, Auflagen und Forderungen aus Sicht der Stadt Regensburg ergeben:

1. Seitens des Umweltamtes, Abteilung fachlicher Umweltschutz, Sachgebiet Natur und Artenschutz (Hr./Fr. xxx) [Name des Sachbearbeiters wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] werden folgender Hinweise (H) und Forderungen (F) gegeben:

1.H.1: Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Der Abbruch des kleinen Gebäudes und die erforderlichen Bodenarbeiten erfordern die Entfernung eines großen ortbildprägenden Spitzahornbaumes. Der genaue Stammumfang wurde nicht angegeben. Geschätzter Stammumfang ca. 150 cm in einem Meter Höhe. Für die Entfernung des Baumes ist eine Genehmigung der Stadt Regensburg/Umweltamt erforderlich. Der Baum steht in einem Privatgrundstück, das unmittelbar an den Schaltposten anschließt. Daher ist vor der Fällung eine privatrechtliche Einigung mit den Baumbesitzern zu erwirken. Nach Aussage des Vorhabensträger, liegt die Zustimmung des Baumeigentümers vor, diesen Baum roden zu dürfen.

1.F.1: Als Ersatz für den Spitzahorn sind 3 Bäume der I. oder 6 Bäume der II. Wuchsordnung (4 x verschulter Hochstamm mit 16 - 18 cm Stammumfang) nachzuweisen.

1.H.2: Laut LBP sollen 4 Ersatzbäume (Art ist nicht näher bezeichnet) 4x verschulter Hochstamm 16 - 18 auf dem Grundstück Großprüfening; Flurnummer: 370/4 gepflanzt werden und das Dach des neuen Stellwerkes soll extensiv begrünt werden. Damit kann bei entsprechender Wahl der Baumarten (Bäume der I. WO) der erforderliche Ersatz, wie im LBP angeben, ausgeglichen werden.

1.F.2: Bezüglich des Artenschutzes finden die Maßnahmen (Abbruch, Neubau und Baustellenorganisation) unmittelbar neben den Gleisanlagen statt, die Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnattern sein können. Diese streng geschützten Arten dürfen nicht beeinträchtigt oder getötet werden, daher sind im Umfeld der Baumaßnahme und auf der für eine Baustellenorganisation vorgesehenen Fläche (Großprüfening FI.Nr.: 370/4) geeignete Schutz- bzw. Vergrümmungsmaßnahmen erforderlich.

Laut dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen geplant. So sollen Biotope und angrenzende Gehölze als Bautabuzonen ausgewiesen und mit Biotopschutzzäunen gesichert werden. Weiter ist geplant, Reptilienzäune aufzustellen, um ein Zuwandern von Zauneidechsen und Schlingnattern in gefährdete Bereich während des Abbruchs und des Neubaus zu verhindern. Ferner muss die Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Vorhandene Vogelhäuschen am Spitzahorn werden rechtzeitig vor der Fällung des Baumes an geeignete Nachbarbäume umgehängt. Zudem ist geplant, eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen, die gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und eingehalten werden. Die Begehung einer fachkundigen Person hat ergeben, dass weder das alte Schaltpostengebäude noch der Ahornbaum geeignete Habitatstrukturen aufweist, um Gebäudebrütern oder Fledermäusen als Quartier oder Lebensstätte zu dienen.

1.H.3: Bei Antragstellung wird eine Genehmigung des Ahorns in Aussicht gestellt, weil die erforderlichen Maßnahmen sonst nicht umgesetzt werden könnten. Die im LBP aufgelisteten oben genannten Ausgleichsmaßnahmen würden dann als Auflage festgesetzt. Deren Pflanzung in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung schriftlich beim Umweltamt nachzuweisen wären (Frist). Sofern die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden und diese von einer UBÜ entsprechend überwacht und umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Abbruch und Neubau des Schaltpostens; der Fällung des Ahornbaumes und der Nutzung der Schotterfläche als Baustellenorganisation nicht ausgelöst werden. Die vorgelegten Planungen und Maßnahmen (LBP; Maßnahmenblätter; Maßnahmenplan, Bestands- und Konfliktplan) werden zum Bestandteil der Genehmigung. Es bliebe noch zu klären, ob eine Genehmigung nach Baumschutzverordnung von einem übergeordneten Genehmigungsverfahren „geschluckt“ wird und die anfallenden Gebühren dann entsprechend mit eingespist werden können. Oder ob eine separate Fällgenehmigung nach Baumschutzverordnung auszustellen ist.

1.H.4: Rechtliche Grundlagen und Baumschutzverordnung: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (§ 1 Abs. 3 BSchV i.V.m. der Schutzgebietskarte). Der Baum/die Bäume weisen einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1 m Höhe auf bzw. die Summe der Umfänge der beiden stärksten Stämme in 1 m Höhe über dem Erdboden beträgt mehr als 80 cm (§ 1 Abs. 4 BSchV). Gemäß § 3 der BSchV ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Artenschutz § 39 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 44 BNatSchG.

Ansprechpartnerin zum Vorgang ist sind: (Hr./Fr. xxx) [Namen und Kontaktdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht, diese sind der

Vorhabenträgerin jedoch bekannt].

2. Seitens des Gartenamtes, der Abteilung Grünflächenunterhalt, Baumschulen und Gärtnerei, (Hr. xxx) [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] werden folgende Auflagen (A) gegeben:

2.A.1: Der Beginn der Arbeiten ist schriftlich per E-Mail an die zuständige Bezirksmeisterin Fr. xxx [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] mitzuteilen. Die E-Mail-Adresse lautet xxxx [Kontaktdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht, diese sind der Vorhabenträgerin jedoch bekannt]. Parallel zu dieser Mitteilung ist der Kommunale Ordnungsservice unter der E-Mail-Adresse xxx [Kontaktdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht, diese sind der Vorhabenträgerin jedoch bekannt] zu benachrichtigen.

2.A.2: Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen sowie Materiallagerung auf den städtischen Grünflächen sind verboten.

2.A.3: Die städtischen Bäume sind während der gesamten Bauzeit gemäß DIN 18920 und RAS-LP4, ZTV-Baumpflege mit Baumschutz zu: versehen. Der Kronenbereich der Bäume ist mit einer dauerhaft installierten, festen Absperrung in Höhe von 2,00 Meter zu schützen. Eine Materialablagerung im Kronenbereich ist untersagt.

2.A.4: Alle Baumschutzmaßnahmen sind nach Beendigung der Baumaßnahme vom Antragsteller wieder zu entfernen.

2.A.5: In städtischen Grünflächen verursachte Schäden sind dem Gartenamt unmittelbar zu melden. Sie sind auf Kosten des Verursachers nach Abstimmung mit dem Gartenamt fachgerecht wiederherzustellen.

2.A.6: Die Abnahme der Flächen hat spätestens zwei Tage nach Beendigung der Baumaßnahme oder mit Erreichen des abnahmefähigen Zustandes mit der zuständigen Bezirksmeisterin, Fr. xxx [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] zu erfolgen. Die Abnahme ist von dem/der Nutzer/in selbstständig ohne weitere Aufforderung zu vereinbaren.

3. Seitens des Liegenschaftsamtes, der Abteilung Kommunales Immobilienmanagement und dem Sachgebiet Zentral- und Sonderaufgaben (Hr. xxx) [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] wird folgender Hinweis gegeben:

3.H.1: Durch das von der DB Energie GmbH geplante Vorhaben der Erneuerung des Schaltposten Regensburg Prüfening werden keine Belange von Grundstücken der Stadt Regensburg oder der von ihr vertretenen Stiftungen berührt. Bei der im Lageplan 3.6 dargestellten Neuanlage der Regenwasserleitung erfolgt der Anschluss zum städtischen Kanal durch die Stadt Regensburg — Tiefbauamt — unter Öffentlich gewidmetem Straßengrund.

4. Seitens des Tiefbauamtes, der Abteilung Straßenbau (Fr. xxx) [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] und der Abteilung Stadtentwässerung (Hr. xxx) [Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht] werden folgende Forderungen (F) gegeben:

4.F.1: Eine Genehmigung der Stadt Regensburg vom 27.07.2021, Aktenzeichen

65.3d Zi-Sta / 2021-094, für die Grundstücksentwässerungsanlage liegt vor. Wir bitten um Klärung inwieweit dieser Bescheid im Zuge des Planfeststellungsverfahrens aufgehoben werden muss oder seine Gültigkeit behält.

4.F.2: Es sollte geprüft werden, ob das nicht verunreinigte Regenwasser des Gründachs ebenfalls versickert werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist im Erläuterungsbericht zu dokumentieren.

Erwiderungen der Vorhabenträgerin vom 07.09.2022, Az. I.ETP 14 ND und 19.10.2022:

Zu 1.H.1:

Wir nehmen den Hinweis zur Kenntnis. Der Kontakt zum Baumeigentümer besteht und wird vor der Fällung vertieft aufgenommen.

Zu 1.F.1:

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 1.H.2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend LBP umgesetzt

Zu 1.F.2:

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag umgesetzt. Für die Einhaltung der Maßnahmen wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt.

Zu 1.H.3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die aus dem LBP resultierenden Auflagen umgesetzt. Der schriftliche Nachweis der Bepflanzung wird nach Fertigstellung erfolgen. Nach unserer Auffassung des letzten Absatzes von H.3 besteht eine Sammelwirkung der Plangenehmigung durch das EBA. Somit wäre die Fällgenehmigung mit dem Planrecht erteilt und die Pflicht, eine gesonderte Baumfällgenehmigung einzuholen daher nicht mehr relevant. Die abschließende Beantwortung dieser Frage sollte allerdings durch das EBA erfolgen.

Zu 1.H.4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.A.1:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 2.A.2:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 2.A.3:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 2.A.4:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 2.A.5:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 2.A.6:

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Zu 3.H.1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir bitten um Übermittlung der entsprechenden Kontaktdaten beim Tiefbauamt für den Kanalanschluss.

Zu 4.F.1:

Die Entscheidung zu dieser Frage sollte durch das EBA erfolgen.

Zu 4.F.2:

Eine Versickerung erscheint an dieser Stelle schwer umsetzbar, da die nächste direkt angrenzende Grünfläche ein Garten im Privatbesitz ist. Zu allen anderen Seiten hin sind versiegelte Flächen vorhanden. Die nächstgelegene Grünfläche befindet sich hinter dem Bahnsteig. Dorthin leitet offensichtlich bereits die Bahnsteigfläche ein und eine Ableitung dorthin ist aufgrund der Länge und der befestigten Flächen nicht ohne weiteres möglich.

Eine Abflusssrinne über eine versiegelte Fläche hin zur nächsten Grünfläche zu schaffen, erscheint auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar.

Von einer weiteren Untersuchung zur Versickerung des Regenwassers sehen wir daher ab.

#### Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Zu 1.H.1: Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und zugesagt, den bereits bestehenden Kontakt zum Baumeigentümer für die erforderlichen Fällung zu vertiefen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Zum Thema Baumfällgenehmigung siehe Entscheidung zu 1.H.3.

Zu 1.F.1: Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und zugesagt, diesen zu beachten. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.H.2: Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und zugesagt, diesen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umzusetzen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.F.2: Die Vorhabenträgerin hat die Forderung zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag umzusetzen. Für die Einhaltung der Maßnahmen wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.H.3: Aufgrund der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung (s. Ziffer A.3.1) ist eine separate Fällgenehmigung nach Baumschutzverordnung nicht erforderlich. Die Fällgenehmigung wird durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und zugesagt, die aus dem LBP resultierenden Auflagen umzusetzen. Der schriftliche Nachweis der Bepflanzung wird nach Fertigstellung erfolgen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.H.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der

Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.A1 – A.6: Die Vorhabenträgerin hat die verschiedenen Auflagen zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese zu beachten. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.H.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Anmerkung:

Die Vorhabenträgerin hat um Übermittlung der entsprechenden Kontaktdaten beim Tiefbauamt für den Kanalanschluss gebeten. Die entsprechenden Kontaktdaten wurden bereits übermittelt.

Zu 4.F.1: Die Vorhabenträgerin hat zur Verdeutlichung des Sachverhaltes die Unterlage 3.6 überarbeitet. Demnach wird im Rahmen dieser Plangenehmigung nur die Erstellung des Regenwasserkanals auf dem Grundstück der DB AG bis zum privaten Kontrollschacht an der südlichen Grundstücksgrenze behandelt. Die Genehmigung der Stadt Regensburg vom 27.07.2021 betrifft die Grundstücksentwässerungsanlage vom privaten Kontrollschacht bis zum öffentlichen Abwasserschacht in der Prüfeninger Schloßstraße und ist in der Unterlage 3.6 als tangierende Planung dargestellt. Diese Genehmigung der Stadt Regensburg behält daher ihre Gültigkeit.

Zu 4.F.2: Die Vorhabenträgerin ist dem Wunsch nachgekommen, zu prüfen, ob eine Versickerung des Dachflächenwassers anstelle einer Einleitung in einen öffentlichen Abwasserkanal möglich wäre. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Versickerung des Dachflächenwassers vor Ort an dieser Stelle nur schwer umsetzbar wäre und daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Die Plangenehmigungsbehörde hält weitere Untersuchungen nicht für zielführend und weist auch die Forderung, das Ergebnis dieser Prüfung im Erläuterungsbericht zu dokumentieren, zurück.

#### **B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender**

Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin führt in Ihren Antragsunterlagen aus, dass das Vorhaben DB-intern abgestimmt ist.

#### **B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen

einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.5** Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

**B.5.1** Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ferner wurde die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme festgestellt.

**B.5.2** Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabenträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung hingewiesen, die dem Interesse der betroffenen Versorgungsträger dient.

In weiteren Nebenbestimmungen wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

**B.5.3** Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche weiteren Drittbetroffenheiten.

Für die Maßnahme sind temporäre Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich. Die Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers liegt vor.

Es wurde festgestellt, dass die Maßnahme keinen Anspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV auslöst.

Um die bauzeitlichen Lärmbelastigungen und die Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken, wurde – ungeachtet diesbezüglicher Vorkehrungen und Zusicherungen seitens der Vorhabenträgerin – in den Nebenbestimmungen noch einmal auf die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben hingewiesen und dieser darüber hinaus eine Informationspflicht auferlegt.

**B.5.4** Das Vorhaben ist bahnintern abgestimmt.

**B.5.5** Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Interessen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

**B.6** Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

**B.7** Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Nürnberg**

**Nürnberg, den 17.11.2022**

**Az. 651ppe/009-2022#001**

**EVH-Nr. 3473002**